

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Netphen

6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Netphen aus dem Jahr 2012 für das Haushaltsjahr 2018

Konsolidierungszeitraum 2012 – 2020

I. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Nach § 75 Abs. 1 GO NW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Nach § 75 Abs. 2 GO NW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er **ist** ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung **gilt** als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

II. Aufstellungspflicht

Die Gemeinde hat gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt wird, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2012 wies einen Fehlbedarf von rd. 6,7 Mio. € aus. Durch erhebliche Gewerbesteuerermehreinnahmen – statt der veranschlagten 8 Mio. € sind tatsächlich über 13 Mio. € vereinnahmt worden – und durch die beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen der Haushaltssicherung konnte statt des ge-

planten Fehlbedarfes ein Überschuss der Ergebnisrechnung von 662.873 € erzielt werden. Es ergab sich somit ein um rd. 7,4 Mio. € verbessertes Jahresergebnis.

Auch das Ergebnis für 2013 lag mit einem Minus von 242 T € im Gegensatz zum geplanten Jahresfehlbetrag von 1,4 Mio. € deutlich unter der 5 %-Grenze, zudem konnte der Fehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Zum 31.12.2013 betrug der Stand der Ausgleichsrücklage 1.321 T €.

Die Ergebnisrechnung 2014 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 6,9 Mio € ab. In 2014 ist das geplante Ergebnis – anders wie in den Jahren zuvor – Realität geworden.

Die Ausgleichsrücklage wurde durch das negative Ergebnis komplett aufgebraucht und die Allgemeine Rücklage musste zusätzlich um rd. 5,8 Mio. € vermindert werden. Dies entspricht einer Entnahme von 8,7%.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2015 weist einen Fehlbetrag von rd. 1,9 Mio. € aus und liegt damit rd. 3,14 Mio. € unter dem geplanten Wert von 5,067 Mio. €. Der Fehlbetrag ist ebenfalls aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Sie weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 58,64 Mio. € aus.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2016 schloss mit einem Fehlbetrag von 1.391.571 € ab. Die Ergebnisverbesserung betrug 2,965 Mio. €. Der Fehlbetrag ist ebenfalls aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Ihr Bestand zum 31.12.2016 beträgt 56.061.568 €.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung 2017 in etwa mit dem geplanten Fehlbedarf von 3,3 Mio. € abschließt.

Die geplanten Fehlbedarfe für 2018 und 2019 sind jeweils sinkend und lassen 2020 einen geplanten Überschuss von rd. 300.000 € und für 2021 1,57 Mio. € erwarten:

2018:	- 3,19 Mio. €
2019:	- 1,49 Mio. €
2020:	0,33 Mio. €
2021:	1,62 Mio. €

Damit wird das Ziel des für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes, den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder herzustellen, weiterhin erreicht.

III. Aufgabe, Zweck und Ziel

Nach § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.

Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

Die Genehmigung des HSK kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig, gelten für die Haushaltswirtschaft die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushalt) des § 82 GO.

Mit der Änderung des § 76 GO NRW, den Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr zu erreichen, wurde insbesondere die zeitliche Beschränkung des HSK auf die mittelfristige Finanzplanung aufgehoben.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 7. März 2013 einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der GO und nach dem Stärkungspaktgesetz bekanntgegeben. Danach wurde der bisherige Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 zum 30. September 2012 aufgehoben. Der Erlass ist jedoch wenig aussagekräftig.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2020 sind die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Da im Jahr 2020 der Haushaltsausgleich voraussichtlich wieder hergestellt ist, kann auf die weiteren Berechnungen mit individuellen Plandaten unter Verwendung der sog. geometrischen Mittel der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der letzten 10 Jahre verzichtet werden.

In dem HSK ist zudem der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Dabei ist aber zu beachten, dass bereits gegenwärtig oder früher als vorgesehen machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen nach den Richtlinien zur Haushaltssicherung nicht mit Blick auf den Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs auf zukünftige Jahre verlagert werden dürfen.

IV. Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage

Bezüglich der haushaltswirtschaftlichen Ausgangslage wird zunächst auf das vom Rat am 22.03.2012 beschlossene Ursprungs-HSK, welches mit Bescheid vom 20.04.2012, sowie die 1. bis 5. Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017, welche jeweils durch den Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, und den Vorbericht zum Haushalt 2018 verwiesen.

Gegenüber dem Ursprungs-HSK aus dem Jahr 2012 ergaben sich in der 1. Fortschreibung der Fehlbedarfe und somit auch der Bestandsentwicklung der Allgemeinen Rücklage erhebliche Verbesserungen.

In der 2. und 3. Fortschreibung wurde diese positive Entwicklung durch die bereits im Haushalt 2013 angekündigten Mehrbelastungen des Finanzausgleichs für 2014 aber auch für 2015 relativiert.

Nachdem in 2014 zuzüglich zu den Mehrbelastungen des Finanzausgleichs auch noch ein Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen zu verzeichnen war, lag der Fehlbetrag des Jahres 2014 bei rd. 6,9 Mio. €.

Für das Jahr 2015 und die Folgejahre sind durch den Beschluss des Rates vom 11.12.2014 die Steuerhebesätze mittels einer Hebesatzsatzung erhöht worden, die **erhebliche und verbindliche Verbesserungen der Einnahmesituation** geschaffen haben. So sorgten u. a. die eingeleiteten finanziellen Maßnahmen dafür, dass der Fehlbetrag 2015 von rd. 5,1 Mio. € auf 1,9 Mio. € gemindert werden konnte.

Das Jahr 2016 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 1,4 Mio. € ab. Für 2017 wird momentan davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung in etwa mit dem geplanten Fehlbedarf von 3,3 Mio. € abschließt.

Die Gewerbesteuerentwicklung bereitet nach wie vor große Sorgen. Nachdem der Gewerbesteueransatz für 2016 auf knapp 9 Mio. € angehoben wurde – das tatsächliche Ergebnis lag bei rd. 8,2 Mio. € –, war für 2017 eine weitere Rückführung des Planansatzes auf 8 Mio. € erfolgt. Das erwartete Ergebnis wird bei rd. 7 Mio. € liegen. Für 2018 ist eine Anpassung des Ansatzes auf 7,5 Mio. € erfolgt.

Trotz dieser Schwierigkeiten auf der Ertragsseite sollen die Fehlbeträge für 2018 und 2019 weiter verringert werden. Die Planung sieht erstmals im Jahr 2020 wieder einen Überschuss vor. Damit wird das Ziel des Ursprungs-HSK, den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder herzustellen, erreicht.

V. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Das beschlossene und genehmigte HSK zum Haushalt 2012, insbesondere die darin aufgeführten Maßnahmen zur Haushaltssicherung, haben bis auf die nachfolgende Änderung auch weiterhin Gültigkeit.

Bevor man sich Gedanken über eine Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes macht, sollte eine Revision der bereits beschlossenen und in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Folgenden wird daher auf die bereits durchgeführten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anlage 2 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012:

- Die **Kostenbeteiligung an der KDZ** hat sich durch die erfolgte Kündigung der KIRP-Software um rd. **50.000 €** ab 2014 vermindert.
- Das **Heimatmuseum** ist zwischenzeitlich vollständig an den Heimatverein **übertragen** worden, verbunden mit der Übernahme der Reinigungspflichten. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von ca. **2.000 €**.
- Der Rat der Stadt Netphen hat am 17.10.2013 im Rahmen des Schulentwicklungsplanes beschlossen, dass die Grundschule Salchendorf mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 aufgelöst wird. Der Abriss des Gebäudes ist vollzogen. Drei der entstehenden Baugrundstücke sollen im kommenden Jahr veräußert

werden. Die jährliche Einsparung durch die Schließung des Gebäudes wurde mit rd. **42.000 €** berechnet.

- In den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 konnten durch den Verkauf von Grundstücken über den Bilanzwerten zusätzliche Erträge von insgesamt rd. **1,7 Mio. €** generiert werden.
- Der bereits ab 2011 von 2.500 € auf **2.000 €** gekürzte **Zuschuss** an das **Kulturforum** ist ab 2013 **gestrichen** worden. (Ausnahme 2018 siehe Sperrvermerk HHP S. 134).
- Durch Beschluss des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales vom 11.06.2012 wurden **5 Kinderspielplätze geschlossen**.
- Der Hebesatz der **Grundsteuer B** ist im Jahr 2012 von 380 %- auf 413 %- und im Jahr 2015 auf 460 %-Punkte angehoben worden. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen insgesamt rd. 635.000 €**.
- Der Hebesatz der **Gewerbsteuer** ist im Jahr 2012 von 410 %- auf 411 %-, im Jahr 2014 von 411 %- auf 420 %- und im Jahr 2015 auf 445 %-Punkte angehoben worden. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen insgesamt über 500.000 €**.
- Die **Hundsteuer** ist ab 2013 für einen Hund auf 84 €, für 2 Hunde je Hund auf 102 € und ab 3 Hunde je Hund auf 120 € festgesetzt worden. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen rd. 15.000 €**.
- Der Hebesatz auf Einspielergebnisse der **Vergnügungssteuer** ist ab 2015 von 12 % auf 15 % angehoben worden. Die jährlichen **Mehrerträge** belaufen sich auf rd. **10.000 €**.
- Für die jetzige 10. Legislaturperiode ist vom Rat in der „**Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke** für die Kommunalwahlen in der Stadt Netphen“ die Reduzierung der Ratsmitglieder auf 34 beschlossen worden. Dies führt zu **Aufwandsminderungen von rd. 30.000 € jährlich**.
- Der Rat der Stadt Netphen hat am 11.07.2013 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Ihr lag der im HSK geforderte 80 %ige Kostendeckungsgrad zugrunde. Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgte erstmals auf der Basis einer Grund- und einer Nutzungsgebühr. Der im HSK geforderte 80 %ige Deckungsgrad wurde durch diese Maßnahme für die Zukunft gesichert.
- Ab 2013 **entfallen** dauerhaft **5.000 €** Geschäftsaufwendungen für die **Kulturarbeit**.
- Als weitere freiwillige Leistung wurde der **Zuschuss für den Familientag** in Höhe von **10.000 €** ab 2013 **aufgegeben**.

- Der Rat der Stadt Netphen hat am 13.11.2014 (Vorlage Nr. 133/2014 1. Ergänzung) beschlossen, die Förderschule Am Sterndill zum 31.07.2015 aufzulösen. Das Gebäude wurde am 11.09.2015 (Vorlage Nr. 219/2014) veräußert. Durch den Verkauf werden jährlich Kosten von ca. **65.000 €** eingespart.
- Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von **Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Netphen vom 29.06.1981 beschlossen. Demnach steigen die Vorteilssätze der Anlieger für die Teileinrichtungen Gehweg und Parkstreifen analog den Regelungen in der Mustersatzung auf:

Anliegerstraßen	60 v.H. (bisher 50 v.H.)
Haupterschließungsstraßen	50 v.H. (bisher 30 v.H.)
Hauptverkehrsstraßen	50 v.H. (bisher 30 v.H.)

Die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 52...) und der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkonto 54...) wurden mit einer **10%igen Haushaltssperre** versehen. Der Erfolg war pauschal mit einer Einsparung von 250.000 € eingeplant. Tatsächlich wurde durch diese Maßnahme in 2012 ein Konsolidierungsbeitrag von rd. **350.000 €**, in 2013 von **307.000 €**, in 2014 von **380.000 €**, in 2015 und 2016 von jeweils **400.000 €** und in 2017 voraussichtlich **350.000 € erwirtschaftet**.

Durch die günstige Entwicklung der Kreditzinsen und entsprechende Maßnahmen des Zinsmanagements wurden in 2015, 2016 und 2017 gegenüber der ursprünglichen Planung **Zinsen in Höhe von jeweils rd. 130.000 € eingespart**.

V a. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

In den letzten Jahren sind immer wieder Stellen über einen längeren Zeitraum unbesetzt geblieben oder sogar nach Ausscheiden des Mitarbeiters nicht nachbesetzt worden.

Nachdem selbst die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in 2014 im Ergebnis über die Prüfung des Bereiches Personalwirtschaft mitteilte, dass die **Stadtverwaltung Netphen mit 4,75 Stellen die geringste Personalquote der Ist-Stellen je 1.000 Einwohner aller bis dahin geprüften 37 Kommunalverwaltungen der entsprechenden Größenklasse hat**, wird deutlich, dass keine weiteren personalwirtschaftlichen Maßnahmen mehr zur Reduzierung des Personals ergriffen werden können.

Dies könnte nur unter erheblichen Qualitätseinbußen hingenommen werden, massive Einschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung wären die Folge.

Mit dem Stellenplan 2016 wurde daher eine Personalaufstockung um 5 Mitarbeiter beschlossen.

Diese Stellenmehrung wurde erforderlich, um insbesondere den gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der erheblich gewachsenen Zahl an Zuweisungen asylbegehrender Menschen zu begegnen. Einzelheiten hierzu sind der Vorlage zum Stellenplanentwurf 2016 zu entnehmen. Aus dem vorhandenen Personalstamm sind und waren diese zusätzlichen Arbeiten in qualitativ vernünftiger Art und Weise nicht mehr leistbar.

Die neuen Stellen im Sozialbereich sind tlw. befristet auf zwei Jahre vorgesehen. Hier wird deutlich, dass steigenden Anforderungen nur noch durch eine Verstärkung der Personaldecke nachhaltig begegnet werden kann.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen in 2017 gegenüber 2016 um 532.000 €. Die durch die v. g. Maßnahmen ausgelösten Personalkosten für 2017 betragen alleine rd. 394.000 €. Die tatsächliche Personalkostensteigerung ohne diese Sondermaßnahmen beträgt daher nur rd. 138.000 € (rd. 1,45 %).

Für das Jahr 2018 sieht der Stellenplan eine nahezu unveränderte (+ 0,078 Anteile) Stellenanzahl vor. Die Personalkostensteigerung liegt bei 1,9 % und bewegt sich damit unter den Erhöhungen, die allein durch die neue Entgeltordnung und die Tarifsteigerungen ausgelöst wurden.

Weiterhin gilt folgende Regelung in Bezug auf die Nachbesetzung einer Stelle:

Grundsätzlich erfolgt im Falle der Nachbesetzung einer frei gewordenen Stelle eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachbesetzung. Eine Nachbesetzung kommt nur dann in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung eine Besetzung der Stelle für die Erledigung der Aufgaben unerlässlich ist und ein Verzicht auf die Stelle etwa durch Aufgabenumschichtungen nicht erreicht werden kann.

V b. Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen

Daneben sind weitere folgende Maßnahmen zur Haushaltssicherung getroffen worden:

- Im Sommer 2015 wurden über die Hälfte der Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet. Ab Oktober 2015 wurde dann mit der papierlosen Ratsarbeit begonnen, die jährlichen Einsparungen sind mit rd. **5.000 €** errechnet.
- Die Hauptschule Deuz ist aufgrund von Veränderungen in der Schulpolitik aufgegeben worden. Zwar wird das Gebäude zurzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt, soll aber danach veräußert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, wodurch sich Einsparungen in Höhe von **190.000 €** ergeben.
- Die wöchentlich wachsenden Flüchtlingszuweisungen haben in 2016 und 2017 dazu geführt, dass die Sporthalle Unglinghausen als Notunterkunft hergerichtet werden musste, weitere Sporthallen waren für den Notfall ebenfalls bereits „in der Warteschleife“. D. h., diese Hallen waren bzw. könnten in den entsprechenden Notsituationen kurzfristig einem anderen Zweck zugeführt werden. Demzufolge sind die Planungen für die Erhebung einer Hallenbenutzungsgebühr gegenüber Nutzern von städtischen Hallen derzeit „ins Stocken geraten“ und sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt, vermutlich 2018/2019, fortgesetzt werden.

Die finanzielle Lage ist nach wie vor angespannt. Die Stadt Netphen befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2012 in der Haushaltssicherung. Im Haushaltssicherungs-

konzept wurde das Jahr 2020 festgelegt, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt werden kann. Aufgrund der immer wieder neuen Gegebenheiten, wie z. B. Einbruch der Gewerbesteuer in den Jahren 2013 und 2014, oder aber die extremen Flüchtlingszuströme in 2015, 2016 und 2017 kommt es zu finanziellen Mehrbelastungen, die im Haushalt aufzufangen sind, ohne aber gleichzeitig den angestrebten Termin für die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zu gefährden. Je näher das Jahr 2020 rückt, desto schwieriger wird diese Aufgabe werden. Solange das Land keine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen sicherstellt, werden zukünftig weitere Steuererhöhungen nötig werden.

Eines gilt aber nach wie vor: Die Aufwendungen werden ohne erhebliche Einschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung in Qualität und/oder Menge kaum weiter bedeutsam zu reduzieren sein. Durch die langjährigen stetigen Bemühungen der Haushalts-Konsolidierung wurde bereits ein kritisches, grenzwertiges Niveau erreicht, welches in Teilbereichen und in Einzelfällen die berechtigten Erwartungen der Bürger/Innen und Einwohner/Innen an die Leistungsfähigkeit der Kommune für jedermann sichtbar dann qualitativ und quantitativ nicht mehr erfüllen kann.

Im Jahr 2017 ist besonders deutlich und sichtbar geworden, dass die mittlerweile über 20 Jahre dauernde Zeit der Haushaltssicherung die Infrastruktur im Stadtgebiet erheblich geschädigt hat. Die städtischen Gebäude wie auch die Straßen leiden doch zum Teil erheblich unter den strikten finanziellen Sparvorgaben. Im Haushaltsplan 2018 sind daher – auch aufgrund der Beschlusslage durch die Politik – vor allem im Bereich der Schulgebäude größere Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Dies führt im Ergebnis natürlich zu einer Erhöhung des Fehlbedarfes 2018. Für 2019 und 2020 sind diese erhöhten Beträge leider nicht im wünschenswerten Umfang sicher einplanbar.

Für eine Flächenkommune wie Netphen ist es wichtig, im Rahmen einer Aufgabenkritik den Gebäudebestand regelmäßig zu aktualisieren. Hierzu gehört es auch, die Weiternutzung von Gebäuden mit dem Ziel und der Fragestellung dahingehend zu überprüfen, ob die Gebäude sämtlichst für ihren ursprünglichen Zweck noch genutzt und weiter benötigt werden. Insbesondere ist hier die Nutzung von Hallen, die nicht für den Schulsport benötigt werden, oder auch das Vorhalten von Friedhofshallen, die aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens nicht mehr benötigt werden, zu hinterfragen und deshalb zu untersuchen. Eine Sanierung des kompletten Gebäudebestandes ist nicht haushaltsverträglich.

Der Haushaltsausgleich 2020 wäre ansonsten massiv gefährdet. Der dann drohende Zustand des Nothaushaltes blockiert Handlungsoptionen. Vielmehr bleibt abzuwarten, ob sich der Kreis Siegen-Wittgenstein nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern auch als Partner der umliegenden Kommunen sieht und endlich, ebenso wie die meisten anderen Kommunen, echte effektive und nachhaltige Sparbemühungen entwickelt. Angesichts der Steigerungsrate von rd. 1,9 Mio. € (über 13 %) bei der Kreisumlage ist „ein weiter so“ zu wenig, um den solidarischen Zusammenhalt der kommunalen Familie zu erhalten. Geld was den Kommunen auf diese Weise für dringende Infrastrukturmaßnahmen entzogen und dem ausschließlich umlagefinanzierten Kreishaushalt zugeführt wird, kann ab dem Jahr 2019 nur noch durch entsprechende massive Steuererhöhungen ausgeglichen werden.

Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen und der vorrangigen Verpflichtung der ständigen Untersuchung der zu erledigenden Aufgaben auf Einsparpotentiale sollen ab 2018 insbesondere in den nachfolgenden Bereichen die Möglichkeiten von Ertragserhöhungen intensiv ermittelt werden und den politischen Gremien der Stadt zur Entscheidung im Einzelfall vorgelegt werden. Aufgrund der Flüchtlingsproblematik konnten diese Aufgaben im Jahr 2016/2017 nicht erledigt werden:

- Einführung einer Winterdienstgebühr
- Überprüfung Verwaltungsgebührensatzung
- Überprüfung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und die Turnhallen der Stadt Netphen
- Überprüfung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Stadt Netphen
- Überprüfung Verwarnungsgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Dagegen ist im Jahr 2016 die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes geprüft worden. Aufgrund der gesunkenen Steuerkraft der Stadt Netphen stellt dies momentan aus finanzieller Sicht keine Alternative dar.

VI. Fortschreibung und Bindewirkung

Das Haushaltssicherungskonzept wird in dem gesamten Konsolidierungszeitraum jährlich fortgeschrieben.

Die in diesem HSK festgesetzten Regelungen und Bestimmungen zur Haushaltssicherung werden vom Rat der Stadt beschlossen und binden sowohl den Rat als auch die Verwaltung.

Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2012

A) eingesparte Aufwendungen pro Jahr

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Bemerkungen
11101	5421 000	Aufwand ehrenamtl. Tätigkeit	0 €	0 €	16.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Beschluss über Reduzierung der Ratsmitglieder auf 34 ab dieser Legislaturperiode;
11107	5313 100	Kostenbeteiligung KDZ	0 €	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Einsparung nach wirksamer KIRP-Kündigung
11111 1.2.20200		Heimatmuseum	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Übertragung an Heimatverein; Einsparung Reinigungsaufwand 2.000 €
11111 1.2.20600		Grundschulen	0 €	0 €	0 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	Schließung des Gebäudes Salchendorf zum 1.8.2014 und Abriss Anfang 2015
11111 1.2.20700		Hauptschule	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	190.000 €	190.000 €	Schließung des Gebäudes Deuz als Notunterkunft
11111 1.2.21000		Förderschule	0 €	0 €	0 €	25.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	Schließung der Förderschule zum 1.8.2015 bzw. ist verkauft
21101	5431 007	Budget GS Salchendorf (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
21201	5431 008	Budget HS Deuz (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
21501	5431 010	Budget Realschule (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
22101	5431014	Budget Förderschule (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	1.250 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Einsparung Grundbetrag
28101	5318 070	Zuschuss Kulturforum	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	0 €	2.000 €	2.000 €	Zuschuss ist ab 2013 gestrichen
28101	5431 000	Geschäftsaufwendungen Kulturarbeit	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Ansatz ist ab 2013 gestrichen
36301	5318 170	Zuschuss Familientag	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Zuschuss ab 2013 gestrichen
36601	5242 106 / 5242 107	Unterhaltung Spiel- und Bolzplätze	0 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Mit Beschluss des Ausschusses Jugend, Sport und Soziales vom 11.06.2012 sind 5 Kinderspielplätze geschlossen worden.
55301	5318 000	Zuschuss Kirchengemeinde	0 €	0 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Änderung der Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern
61201	5517 000	Kreditzinsen	150.000 €	150.000 €	170.000 €	130.000 €	130.000 €	135.000 €	0 €	0 €	0 €	Zinersparnis durch günstige Entwicklung Kreditmarktzinsen
		Personalkosten	74.700 €	56.000 €	115.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Einsparung Personalkosten durch Nichtbesetzung von Stellen und weiteren Maßnahmen
		Leistungsorientierte Besoldung Beamte	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	0 €	17.000 €	0 €	17.000 €	0 €	Einsparung durch Verzicht der Leistungsorientierten Besoldung von Beamten
		Haushaltssperre	350.000 €	307.000 €	380.000 €	400.000 €	400.000 €	350.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	Durch Verhängung der 10 %-igen Haushaltssperre eingesparter Betrag
Summe			601.700 €	554.500 €	772.500 €	725.750 €	747.000 €	721.000 €	516.500 €	725.500 €	708.500 €	

B) voraussichtliche Mehrerträge pro Jahr

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Bemerkungen
11111 1.2.21400	4411 000	Hallenbenutzungsgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	52.500 €	52.500 €	15 % der Bewirtschaftungskosten von 350.000 €
55301	4321 009	Friedhofsgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Zur dauerhaften Sicherstellung des im HSK geforderten 80 %igen Deckungsgrades wurde vom Rat am 11.7.13 eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
11111	4541000	Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude	197.650 €	493.800 €	227.550 €	210.000 €	230.000 €	343.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	Verkauf von städtischen Grundstücken und Gebäuden über Bilanzwert
61101	4012 000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B	275.000 €	275.000 €	275.000 €	635.000 €	635.000 €	635.000 €	635.000 €	635.000 €	635.000 €	Hebesatzerhöhung in 2012 von 380 auf 413 %, ab 2015 460 % (Erhöhung = 360.000 €)
61101	4013 000	Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer	25.000 €	25.000 €	175.000 €	685.000 €	645.000 €	566.000 €	532.000 €	532.000 €	532.000 €	Hebesatzerhöhung in 2012 von 410 % auf 411 %, 2014 auf 420 %, ab 2015 auf 445 % (=Erhöhung 357.000 €)
61101	4031 000	Vergnügungssteuer	0 €	0 €	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Erhöhung des Hebesatzes auf Einspielergebnisse von 12 % auf 15 % ab 2015
61101	4032 000	Erhöhung Hundesteuer	0 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	Erhöhung der Hundesteuer ab 1.1.13: 1 Hund 84 €, 2 Hunde je 102 €, 3 Hunde je 120 €
54502	4321 000	Einführung Winterdienstgebühren; alternativ: Erhöhung Grundsteuer B	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	283.500 €	283.500 €	90 % von 315.000 €
Summe			497.650 €	808.800 €	692.550 €	1.555.000 €	1.535.000 €	1.569.000 €	1.292.000 €	1.628.000 €	1.628.000 €	

Die Maßnahmen, die zu den erstmalig ab dem Jahr 2018 ausgewiesenen eingesparten Aufwendungen und voraussichtlichen Mehrerträgen führen, bedürfen vor ihrer Umsetzung eines speziellen Beschlusses der politischen Gremien.

Entwicklung Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage unter Berücksichtigung der bekannten und erwarteten Abschlüsse

Anlage 2

	Ausgleichsrücklage	Allg. Rücklage	Werteverzehr	%
Bestand 1.1.2008	8.648.590,32 €	76.433.546,40 €		
Wertberichtigungen 2008		-64.295,47 €		
Bestand 31.12.2008	8.648.590,32 €	76.369.250,93 €		
Umbuchung Jahresüberschuss 2008		658.911,24 €	658.911,24 €	
abzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		-1.080.567,95 €		
Bestand 31.12.2009	8.648.590,32 €	75.947.594,22 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2009	-3.523.783,99 €	0,00 €	-3.523.783,99 €	
abzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		-342.526,97 €		
Bestand 31.12.2010	5.124.806,33 €	75.605.067,25 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2010	-4.504.453,94 €	0,00 €	-4.504.453,94 €	
zzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		265.873,91 €		
Bestand 31.12.2011	620.352,39 €	75.870.941,16 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2011	-620.352,39 €	-7.083.159,00 €	-7.703.511,39 €	
Umbuchung des Überschusses 2008	658.911,24 €	-658.911,00 €		
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-836.114,00 €	-836.114,00 €	
Bestand 31.12.2012	658.911,24 €	67.292.757,16 €		
Umbuchung Jahresüberschuss 2012	662.872,72 €		662.872,72 €	
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-689.943,07 €		
Bestand 31.12.2013	1.321.783,96 €	66.602.814,09 €		
Umbuchung Fehlbetrag 2013	-242.137,11 €		-242.137,11 €	
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-969.198,04 €		
Bestand 31.12.2014	1.079.646,85 €	65.633.616,05 €		
Umbuchung Fehlbetrag 2014	-1.079.646,85 €	-5.802.824,84 €	-6.882.471,69 €	
abzgl. Verrechnungssaldo (§ 38 Abs. 3 GemHVO)		-1.189.626,11 €		
Bestand 31.12.2015		58.641.165,10 €		
Umbuchung des Fehlbetrages 2015		-1.924.612,61 €	-1.924.612,61 €	3,28
		-654.983,53 €		
Bestand 31.12.2016		56.061.568,96 €		
Umbuchung des Fehlbetrages 2016		-1.391.571,14 €	-1.391.571,14 €	2,48
voraussichtl. Bestand 31.12.2017		54.669.997,82 €		
Umb. geplanter Fehlbedarf 2017		-3.272.219,00 €	-3.272.219,00 €	5,99
voraussichtl. Bestand 31.12.2018		51.397.778,82 €		
Umb. geplanter Fehlbedarf 2018		-3.193.069,00 €	-3.193.069,00 €	6,21
voraussichtl. Bestand 31.12.2019		48.204.709,82 €		
Umb. geplanter Fehlbedarf 2019		-1.489.875,00 €	-1.489.875,00 €	3,09
voraussichtl. Bestand 31.12.2020		46.714.834,82 €	-33.642.034,91 €	
Umb. geplanter Überschuss 2020	331.411,00 €		331.411,00 €	
voraussichtl. Bestand 31.12.2021		46.714.834,82 €		